

Satzung des SynAut e.V.

Präambel

Ziel des Vereins ist die Teilhabeförderung und das Empowerment von Menschen im Autismus-Spektrum und deren Angehörigen. Durch die Erfahrung und das Wissen langjähriger Mitarbeitender in Autismus-Therapie-Zentren werden Angebote geschaffen, die Betroffene und deren Angehörige im Umgang mit der Autismus-Diagnose stärken. Durch diese Angebote entsteht zusätzlich ein Netzwerk, durch das Betroffene und deren Angehörige profitieren und im Sinne des peer-to-peer-Learnings Wissen austauschen und erweitern können.

§ 1, Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SynAut.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Freiburg.

§2, Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3, Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist die

(a) Die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Konzeption, Organisation und Durchführung von Autismus-sensiblen Gruppenangeboten im Bereich der Freizeitgestaltung und Bewegung, wie z.B. Autismus-spezifisch strukturierte Fußball-Nachmittage für junge Menschen, Autismus-sensible Gestaltung von Ausflügen für Kinder- und Jugendliche, moderierte Peergroup-Treffen für junge Menschen im Spektrum usw.

- Konzeption, Organisation und Durchführung von Angeboten mit dem Ziel der Teilhabeförderung und des Empowerments junger Menschen im Autismus-Spektrum, wie z.B. begleitete Treffen von Kinder- und Jugendlichen im Spektrum und neurotypischen Kindern in Jugendzentren oder anderen Begegnungsorten, Veröffentlichung von Talenten (Gedichten, Kunstwerken o.ä.) junger Menschen im Spektrum auf der Internet-Seite des Vereins

(b) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Konzeption, Organisation und Durchführung von moderierten Netzwerktreffen für Menschen im Autismus-Spektrum, deren Angehörige als auch Fachkräften, z.B. in Form eines monatlichen offenen Treffens mit verschiedenen Autismus-spezifischen Impulsen, um Betroffene zu vernetzen und Wissen bzw. Erfahrungen zu teilen.
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Angeboten zur Förderung des peer-to-peer-Learnings für Menschen im Autismus-Spektrum und deren Angehörige, z.B. Treffen in Kleingruppen zu bestimmten Themenschwerpunkten wie Autismus+Schule, Autismus+Beruf, Autismus+Freundschaften
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Autismus-spezifischen Fachtagen und Informationsveranstaltungen, z.B. in Form von offenen Veranstaltungen für Betroffene aber auch Fachkräfte zu bestimmten Themenschwerpunkten wie Autismus+Schulbegleitung, Autismus+Hilfestellungen, Autismus+Therapie
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Autismus-spezifischen Bildungs-Angeboten für Eltern von Kindern im Autismus-Spektrum, z.B. in Form eines regelmäßigen Elterntrainings
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Angeboten zur Förderung der Gleichberechtigung von Betroffenen und Abbau von Benachteiligung, z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Workshops und Kooperationen mit Schulen o.ä. mit dem Ziel der Autismus-Aufklärung

(d) Die Förderung von Kunst und Kultur

- Konzeption, Organisation und Durchführung von Autismus-sensiblen Kunst- und Kulturangeboten, z.B. in Form von strukturierten und reiz-sensiblen Kreativ-Nachmittagen für Kinder im Spektrum, Autismus-sensibel vorbereitete Besuche an Kunst- und Kultureinrichtungen oder -veranstaltungen, ein Band-Projekt für junge Menschen im Spektrum.

§4, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt jedoch für ein buntes, vielfältiges und inklusives Miteinander ein.

§5, Hilfsperson

- (1) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sollten hiernach Hilfspersonen für den Verein tätig werden, werden entsprechende schriftliche Vereinbarungen über die Weisungen des Vereins gegenüber diesen Hilfspersonen, über den Inhalt und Umfang der Tätigkeit und den geschuldeten Erfolg gefertigt sowie die erbrachten Tätigkeiten in einem Rechenschaftsbericht erfasst und hiernach dem zuständigen Finanzamt vorgelegt.

§6, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen und zu unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können kein Amt besetzen.
- (4) Für den Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung durch Mehrheitsbeschluss; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder haben keine Geldbeiträge zu leisten.

(6) Die Fördermitglieder haben Geldbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§7, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(3) Bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung oder Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(6) Im Beschwerdefall durch das Mitglied soll ein Schiedsgericht für die Klärung berufen werden.

§ 8, Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Aufsichtsrat.

§9, Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder Email-Adresse versandt wurde.

(3) Es haben nur ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- c. Entlastung des Vorstands auf Antrag des Aufsichtsrats
- d. Entlastung des Aufsichtsrats
- e. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- f. Beschlüsse über Ausschlüsse aus dem Verein
- g. eingereichte Anträge i. Änderungen der Satzung
- h. Umwandlung des Vereins
- i. Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse in der Versammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlung kann über Änderungen der Satzung des Vereinszwecks bestimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.

(9) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

(11) Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung auch ausschließlich digital stattfinden zu lassen.

(12) Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsvorsitzenden geleitet. Im Falle Ihrer Verhinderung kann die Sitzung auch von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Auf Vorschlag des Aufsichtsrates kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§10, Vorstand

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird vom Aufsichtsrat im Abstand von zwei Jahren bestimmt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss des Aufsichtsrates jeweils einzeln bestellt und abberufen.

(3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Vorstandsvorsitzenden und kann durch ein bis zwei weiteren Personen ergänzt werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein kann durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten werden. Die Vorstandsvorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden. Wenn der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, ist der Vorstand auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(5) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer*in (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein/Ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

(6) Der Vorstand kann aus den Mitgliedern des Vereins einen erweiterten Vorstand einberufen, um Positionen wie den*die Schriftführer*in und ähnliche zu besetzen und sich in seiner Arbeit unterstützen zu lassen.

(7) Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein. Die Entscheidung über eine entgeltliche Entschädigung trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner turnusmäßigen Wahl aus, wird durch den Aufsichtsrat ein*eine Nachfolger*in gewählt. Bis dahin ernennt der Vorstand kommissarisch eine*einen Vertreter*in.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, sich einen Beirat einzubestellen, der beratend tätig ist.

§11, Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 2 und maximal 3 Personen.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen die ideellen Grundsätze, Ziele und Satzungszwecke des Vereins anerkennen und nachhaltig fördern wollen.

3. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter des Vereins ist. Aufsichtsratsmitglieder, die nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter des Vereins werden, scheiden mit Beginn dieses Arbeitsverhältnisses aus dem Aufsichtsrat aus.

4. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.

5. Aufsichtsrat wählt die*den Aufsichtsrats-Vorsitzende*n aus seiner Mitte.

6. Aufsichtsratssitzungen finden in von dem Aufsichtsrat selbst zu bestimmenden Abständen statt – mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand eingeladen worden ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen.

7. Der Aufsichtsrat entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder des

Vorstandes und/oder deren Abberufung bedürfen in jedem Fall der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Aufsichtsrats.

8. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, per Fax oder per E-Mail möglich, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren in einer angemessenen Frist widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats alsbald schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren.

9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats kann vergütet werden. Über Art und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung (bspw. Ehrenamtspauschale).

10. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung und einen Anlagenordnung geben, in welcher Regelungen zur Einladung des Aufsichtsrats, Aufgaben der Aufsichtsräte und mögliche Übertragungen von Aufgaben und Zuständigkeiten auf einen geschäftsführenden Vorstand enthalten sind.

11. Der Aufsichtsrat hat die Funktion der Überwachung, Kontrolle und Beratung des Vorstands inne.

§12, Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Behinderte.

§ 13, Gründungsklausel

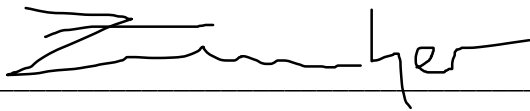
(1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Stand: 28.04.2025

Freiburg den 19.05.2025



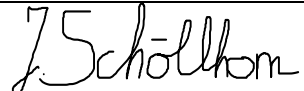
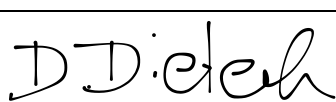
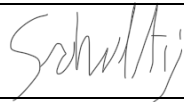
Unterschrift geschäftsführende Vorständin



Unterschrift geschäftsführender Vorstand

Gründungsmitglieder

Folgende Gründungsmitglieder bestätigen durch Unterschrift diese Satzung:

Sina Rappold	
Jan-Michel Zürcher	
Janina Schöllhorn	
Aurelia Reichenberger	
Donata Dieterle	
Rebecca Schultis	
Laura Rappold	